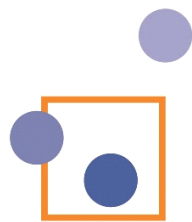


Ambulante Hilfen

Leistungsbeschreibung nach §§ 78 a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
zur Erteilung der Betriebserlaubnis
nach §§ 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
und dem Niedersächsischen Rahmenvertrag i.d.F. vom 01.10.2019



Psychagogische
Kinder- und Jugendhilfe
Rittmarshausen e.V.

Folgende Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Leistungsangebots:

Beschreibung der Gesamteinrichtung

Anlage 1 Konzept fachliche Schwerpunkte

Anlage 2 Schutzkonzept

Stand: 28.06.22

Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V.

Die Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen gewährt Hilfeleistungen und -maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit differenzierten sozialpädagogischen, psychotherapeutischen, traumapädagogischen und heilpädagogischen Konzepten. Unser Hauptstandort ist in Gleichen-Rittmarshausen, unsere Angebote sind in der Gemeinde Gleichen (Landkreis Göttingen) und der Stadt Göttingen.

Die Gesamteinrichtung verfügt über derzeit 152 Plätze in den stationären und teilstationären Bereichen und bietet ergänzende ambulante Hilfen. Zur Einrichtung gehört eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, „Schule an den Gleichen“ in eigener Trägerschaft.

Angebotsform: anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Angeboten nach §§ 27 ff SGB VIII und Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

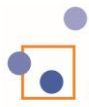
Rechtsform: eingetragener gemeinnütziger Verein

Adresse: Mahneberg 19, 37130 Gleichen-Rittmarshausen
Telefon: 05508 – 9758-0 / Telefax: 05508 - 9758150
E-Mail: verwaltung@pkj-rittmarshausen.de
Homepage: www.pkj-rittmarshausen.de

Eine ausführliche Beschreibung der Gesamteinrichtung mit weiteren Informationen zur Organisationsstruktur, zum Leitbild, der Konzeption und allen Maßnahmen zur Organisations- und Qualitätsentwicklung finden Sie auf unserer Homepage unter www.pkj-rittmarshausen.de/service/downloadbereich/.

Dort finden Sie auch folgende Anlagen:
Beschreibung der Gesamteinrichtung
Anlage 1 Konzept fachliche Schwerpunkte
Anlage 2 Schutzkonzept

Als Arbeitgeber sind wir verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Datenschutzes umzusetzen. Dazu sind teilweise auch externe Berater/Beauftragte notwendig.



2. Benennung aller Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe

I. Stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Wohngruppe „Siebenschläfer“ mit Schwerpunkt Psychotherapie
2. Wohngruppe „Raben“ mit Schwerpunkt Psychotherapie
3. Mädchenwohngruppe mit Schwerpunkt Traumapädagogik
4. Wohngruppe „Froschteich“ mit Schwerpunkt Heilpädagogik
5. Wohngruppe „Tigerenten“ mit Schwerpunkt Heilpädagogik
6. Wochengruppe „Fledermäuse“ mit Schwerpunkt Heilpädagogik
7. Wohngruppe für Kinder „Grünes Haus“
8. Diagnostikgruppe „Rotes Haus“
9. Wohngruppe für Kinder und Jugendliche „Gelbes Haus“
10. Erziehungsstelle „Seeburg“ mit Schwerpunkt Heilpädagogik
11. Erziehungsstelle „Sattenhausen“ mit Schwerpunkt Traumapädagogik

II. Stationäre Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

12. Wohngruppe für Jugendliche „Blaues Haus“
13. Jugendwohngruppe Etzenborn
14. Jugendwohngruppe Nesselröden
15. Jugendwohngruppe Rittmarshausen

III. Teilstationäre Angebote mit Beschulung für Kinder und Jugendliche

16. Tagesgruppe „Falken“
17. Tagesgruppe „Wühlmäuse“
18. Schultagesgruppen Göttingen

IV. Sonstige betreute Wohnformen

19. Betreutes Jugendwohnen

V. Ambulante Betreuungsformen

20. Ambulante Hilfen, Erziehungsbeistand

VI. Schulisches Angebot

21. Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung „Schule an den Gleichen“

VII. Schulisches Ersatzangebot

22. Maßnahmen zur Berufsschulpflichterfüllung und Berufsorientierung



3. Organigramm



Stand: 01.01.21

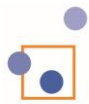
4. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der Gesamteinrichtung

Die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Familien stehen im Zentrum all unseres Handelns. Dabei ist die wertschätzende Haltung ihnen gegenüber essentiell. Die Berücksichtigung der Kinderrechte und die Sicherstellung des Kinderschutzes stehen für uns an oberster Stelle.

Wir möchten den jungen Menschen ein positives Bild von sich selbst, von ihren individuellen Stärken und von den Beziehungen zu ihren Mitmenschen vermitteln. Dafür gestalten wir mit ihnen Situationen, in denen sie sich wieder als erfolgreich erleben können. Ausgehend von einer oftmals krisenhaften Anfangssituation eröffnen und fördern wir gemeinsam mit allen Beteiligten ihre ganz individuellen Ziele, Potentiale und Perspektiven, um sie auf dem Weg einer Annäherung an diese Ziele bestmöglich zu unterstützen. Unverzichtbar dabei ist die Gestaltung eines sicheren Lebens- und Erfahrungsortes durch das Zusammenwirken von verschiedenen Professionen.

Auf dieser Basis können die Kinder und Jugendlichen lernen, ihr Leben und ihre Zukunft wieder selbst zu gestalten und ihren eigenen Weg zu finden. Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind das Ziel, das wir mit unserem beruflichen Engagement, unseren pädagogischen, therapeutischen Methoden und all unseren fachlichen Erfahrungen erreichen wollen.

Seien die Schritte auch noch so klein – wir wollen sie sichtbar machen.



I: Benennung und Beschreibung des einzelnen Leistungsangebots

1. Ambulante Hilfen

Adresse: Mahneberg 19, 37130 Gleichen-Rittmarshausen
Telefon: 05508 – 9758141 / Telefax: 05508 - 9758150
E-Mail: verwaltung@pkj-rittmarshausen.de

2. Standort des Angebotes und Infrastruktur

Büro und Beratungsräume befinden sich in der Zentralstelle der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe in Rittmarshausen.

3. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Angebotsform:

- Ambulante Hilfen (Fachleistungsstunden)

Rechtsgrundlage:

- § 27 i.V.m. §§ 18, 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

In Einzelfällen kann nach entsprechender Einzelfallentscheidung gem. SGB IX aufgenommen werden (Kinder mit kognitiven Einschränkungen)¹.

Die Ambulante Hilfen der Einrichtung unterteilen sich in die Betreuungsformen:

- Erziehungsbeistandschaft (SGB VIII § 30),
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (SGB VIII § 35),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SGB VIII § 31),
- Begleiteter Umgang.

4. Personenkreis/ Zielgruppe

Geschlecht:

- Weiblich, männlich, divers.

Aufnahmekriterien:

- Ambulante Einzelbetreuung ist ein für den Einzelfall organisiertes Jugendhilfeangebot. Sie realisiert eine individuelle, dem Bedarf entsprechende

¹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Personal der ambulanten Hilfen keine pflegerischen Maßnahmen durchführen kann.

Hilfe, die flexibel den Entwicklungen und Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen angepasst wird.

- Ambulante Einzelbetreuung ist lebensweltorientiert und setzt tragfähige familiäre Strukturen oder soziale Beziehungsverhältnisse voraus, auf denen aufgebaut werden kann.
- Die Hilfe wird eingeleitet über die Jugendämter und sie erfolgt aus dem Betreuten Jugendwohnen als Nachbetreuung.
- Kostenanerkennnis des zuständigen Jugendamtes muss vorliegen.
- Schulplatz an einer öffentlichen Schule oder an der Schule an den Gleichen muss gesichert sein.
- Bei Förderbedarf ES muss die Zustimmung der Beschulung vom Nds. Landesschulamt vorliegen.
- Die ambulante sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich an Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, deren Kinder und Jugendlichen stationär oder teilstationär in unserer Einrichtung untergebracht waren und die in ihre Herkunftsfamilien reintegriert werden.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen erzieherischen Problemstellungen, bei denen eine individuelle und flexible Hilfeform nach § 30 SGB VIII angezeigt ist und die in ihren Herkunftsfamilien leben.
- Kinder / Jugendliche, die nach der Entlassung aus einer teilstationären oder stationären Gruppe unserer Einrichtung in der Herkunftsfamilie betreut werden
- Junge Volljährige, die nach der stationären Betreuung und Begleitung im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens durch eine ambulante Einzelbetreuung nachbetreut und anschließend aus der Jugendhilfe entlassen werden.

Zielgruppe Sozialpädagogische Familienhilfe

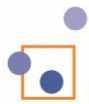
- Familien, bei denen die Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen nach einer stationären oder teilstationären Unterbringung in der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V. vorbereitet oder begleitet werden soll.

Ausschlusskriterien:

- Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn eine akute Suchterkrankung vorliegt oder eine sozialpädagogische Betreuung aufgrund von geistiger Behinderung nicht möglich ist.

5. Platzzahl

Platzzahl: variabel gemäß den Anfragen



6. Allgemeine mit der Leistung verbundene Ziele und Betreuungsumfang

Leitziele gemäß SGB VIII:

- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz,
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, bzw. Sorgeberechtigten,
- Aufbau und Verbesserung von Lern- und Entwicklungschancen,
- (Re-) Integration in Schulen oder berufsbildende Maßnahmen,
- Entlastung der Kinder, Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien,
- Reintegration und/oder Sicherung des Verbleibs von Kindern und Jugendlichen in deren familiären Bezugssystemen,
- Verselbständigung, Beheimatung im Gemeinwesen,
- ggf. Ablösung vom Elternhaus, Aufbau eines eigenen Lebensumfeldes, Unterstützung in der selbständigen Lebensgestaltung, Planung und Realisierung von schulischer und/oder beruflicher Integration,
- Ablösung von der Jugendhilfe nach dem stationären Betreuten Jugendwohnen.

Leitziele bezogen auf die Zielgruppen:

- Hilfe zur Selbsthilfe, die bei positiven Veränderungen und Entwicklungsverläufen innerhalb des familiären Systems und/oder nach der Entstehung eines stabilen sozialen Umfeldes mehr und mehr entbehrlich wird
- Entlastung der Kinder oder Jugendlichen und der Herkunftsfamilie, um neue Entwicklungen zu ermöglichen
- Aktivierung von Ressourcen, Entdecken und Wiederbeleben eigener Fähigkeiten und Stärken

7. Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik

Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung:

Sozialpädagogische ambulante Hilfe

Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden in Bezug zur Zielgruppe:

Der Betreuungsumfang wird in jedem Einzelfall nach Bedarf im Hilfeplanverfahren festgestellt und wird in der Regel in Fachleistungsstunden pro Woche festgelegt. Er errechnet sich aus den Betreuungsstunden mit dem Kind oder Jugendlichen, sowie den sich aus dem Auftrag ergebenden allgemeinen Arbeitsstunden (z.B. Elternarbeit, Telefonate, Kontakten zu Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen).

Beratung und Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Familie oder in der Wohnung der jungen Volljährigen statt und wird von uns in der Regel nur durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht.

Die ambulante Einzelbetreuung soll bei benachteiligten jungen Menschen, deren Leben durch abweichende und gefährdete Entwicklungs- und Sozialisationsverläufe gekennzeichnet ist, Krisen entschärfen und Klärungen herbeiführen, somit entlastend wirken und beim Aufbau neuer Lebensperspektiven helfen. Sie setzt in aller Regel da an, wo die Probleme entstanden sind: in der Familie und/oder im sozialen Umfeld.

Der notwendige Hilfebedarf wird im Hilfeplanverfahren zielgenau ermittelt. Die pädagogischen Fachkräfte versuchen, die gemäß Hilfeplanung formulierten Erziehungsziele in der Lebenswelt zu konkretisieren und pragmatisch aufzuzeigen.

Leben die jungen Menschen noch im Haushalt der Eltern oder anderer Familienangehöriger, beinhaltet die pädagogische Arbeit einen intensiven und direkten Kontakt zu den Familienmitgliedern. Ziel ist es, die in der Familie vorhandenen tragfähigen Strukturen zu stärken. Im Mittelpunkt der Arbeit der gemeinsamen Aktivitäten und Gespräche, stehen aber stets die Problembereiche und Fragestellungen pädagogischen Inhalts – im Kern: Wie kommen wir miteinander, mit uns selbst und anderen, mit Wünschen und Hoffnungen, mit Erwartungen und Anforderungen, mit Schwierigkeiten und Problemen zurecht?

Die Betreuung sowie die Wahrnehmung beratender Aufgaben sind auch immer eine wesentliche Unterstützung im Prozess der Verselbständigung heranwachsender junger Menschen. Der Einsatzort der ambulanten Einzelbetreuung ist aber nicht ausschließlich in der Familie, sondern auch in Schulen und bei Bildungsträgern, in Vereinen und Freizeiteinrichtungen, bei der Arbeitsagentur und in Betrieben und Verwaltungen, bei Ämtern und Behörden.

Bei Jugendlichen, die nicht mehr in der Familie leben, ist zu klären, inwieweit tragfähige Familienstrukturen bestehen und wie intensiv demzufolge die Eltern- bzw. Familienarbeit erfolgen kann. Bei älteren Jugendlichen, die noch im Elternhaus oder z. B. in einer Wohngruppe leben, kann die ambulante Einzelbetreuung die Ablösung von der Familie unterstützen und gleichermaßen Hilfe bei der Suche geeigneten Wohnraumes (betreute Wohnformen, Wohnheime, Wohngemeinschaften, Zimmer) anbieten und Unterstützung gewähren bei der beruflichen Orientierung, bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung oder in die Arbeitswelt.

Die ambulante sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) zur Unterstützung bei der Reintegration in die Familie wendet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien nach der Entlassung des Kindes oder Jugendlichen aus einer stationären oder teilstationären Hilfe. Dieses Angebot wird im Hilfeplangespräch vor der Entlassung erörtert und gemeinsam entschieden. In den teilstationären Angeboten ist es im Einzelfall möglich, dass die Nachbetreuung von einer Fachkraft der jeweiligen Tagesgruppe geleistet wird.

Die Schwerpunkte liegen in der sozialpädagogischen Einzelbetreuung des Kindes oder Jugendlichen und in der Unterstützung und Ergänzung der familiären Erziehung mit einem regelmäßigen Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten. Vorrangiges Ziel ist die Integration in die Familie, dabei stehen Maßnahmen zur Stabilisierung im Vordergrund. Das soziale Umfeld, Schule, Ausbildung und freundschaftliche Kontakte, sind mit einzubeziehen.

Der begleitete Umgang ist ein unterstützendes Angebot für Familien, die nicht mehr zusammenleben, aber weiterhin den Kontakt und die persönliche Beziehung von beiden Elternteilen zu den Kindern aufrecht erhalten wollen, dies aber nicht alleine verwirklichen können. Umgangskontakte zwischen Kindern und dem getrenntlebenden Elternteil können mit der Möglichkeit des begleiteten Umgangs geplant und durchgeführt werden. Sie bedürfen zudem einer angemessenen Nachbereitung.

Die Umgangskontakte werden nach Anordnung oder nach Vereinbarung der Eltern regelmäßig (meist im 14-tägigen Abstand; bei kleineren Kindern öfter) durchgeführt, um den Kindern eine Kontinuität zu geben. Ziel des Begleiteten Umgangs ist die Anbahnung, Wiederherstellung und Weiterführung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem getrenntlebenden Elternteil.

Der Begleitete Umgang wird im Auftrag vom Jugendamt, Familiengericht oder Oberlandesgericht durchgeführt.

8. Grundleistungen

- Bereitstellung der vereinbarten Betreuungszeit und Erreichbarkeit,
- Fahrten der Betreuer*innen zu den Familien bzw. Wohnungen der Jugendlichen/jungen Volljährigen,
- Förderung von tragfähigen Beziehungen,
- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern bzw. Sorgeberechtigten,
- Bewältigung familiärer und/oder persönlicher Krisen,
- schulische und berufliche Integration,
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung,
- Gestaltung der Wohnsituation,
- Anleitung zur Selbständigkeit,
- Unterstützung in finanziellen Fragen und bei der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche,
- Verwaltungsleistungen, Unterstützung bei Antragsstellung etc.
- Begleitung und Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Maßnahme.

Im Entgelt der Fachleistungsstunden sind alle direkten und indirekten Betreuungsleistungen, insbesondere Fahrt- und Wegezeiten, Verwaltungs- und Sachleistungen sowie Fahrtkosten enthalten. Eine Fachleistungsstunde entspricht in ihrem Umfang 60 Minuten direkten Kontaktes (face-to-face).

8.1. Personenbezogene Leistungen

Aufnahmeverfahren:

S. Beschreibung der Gesamteinrichtung, S. 18 i.d. jeweils gültigen Fassung.

Bei einer Anfrage seitens des Jugendamtes wird in einem Informationsgespräch in den Besprechungsräumen in Rittmarshausen oder im Büro des Betreuten Jugendwohnens in Geismar/Göttingen unter der Teilnahme des*der Jugendlichen oder jungen Volljährigen, den Personensorgeberechtigten, der Bereichsleitung und der ambulanten sozialpädagogischen Fachkraft geklärt,

- ob und wann eine Aufnahme erfolgen kann,
- welche Fachkraft die Betreuung übernimmt,
- welchen Umfang die Fachleistungsstunden haben sollten.

Mitwirkung an der Hilfeplanung:

S. Beschreibung der Gesamteinrichtung, S. 20 i.d. jeweils gültigen Fassung.

- In der Regel halbjährliche Hilfeplangespräche, abwechselnd in der Einrichtung oder im Jugendamt.
- Vereinbarung der Hilfeplantermine durch das zuständige Jugendamt mit der Bereichsleitung.
- Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung, die Einladung und die Protokollierung ist das zuständige Jugendamt.
- Teilnehmer sind in der Regel: Jugendlicher oder junge*r Volljährige*r, Eltern und/oder ggf. Vormund, Bezugsbetreuer*in, Bereichsleitung.
- Antragsstellung nach §41 SGB VIII bei den jungen Volljährigen.
- Vorbereitung des Hilfeplangesprächs in Form eines Planungsgesprächs mit Beteiligung von Bereichsleitung, sozialpädagogischen Fachkraft und jungen Menschen oder deren Familie, in dem die Ziele für den nächsten Zeitraum festgelegt werden. Die Ergebnisse fließen in den Situationsbericht ein.

Erziehungsplanung:

S. Beschreibung der Gesamteinrichtung, S. 21 i.d. jeweils gültigen Fassung.

- Vierteljährliche Fallbesprechung mit der sozialpädagogischen Fachkraft für jede*n Jugendliche*n oder junge*n Volljährige*n mit Beteiligung der Bereichsleitung.
- Fallvorstellung und Dokumentation durch die Fachkraft.
- Regelmäßige Reflexionsgespräche der Fachkraft mit der*dem Jugendlichen und dessen Familie.
- Regelmäßige Planungsgespräche mit Bereichsleitung, Fachkraft und Jugendlichen, bzw. jungen Volljährigen.

Sozialpädagogische Betreuung im Alltag:

- Regelmäßige am Bedarf orientierte Besuche am Lebensort und im Lebensumfeld,
- Beratung und Begleitung im Alltag,
- Hilfestellung zur Bewältigung eines strukturierten Tagesablaufs (Aufstehen, Pünktlichkeit in Schule und Ausbildung einhalten, Leistungsbereitschaft, Freizeitgestaltung),
- Planung, Durchführung und Reflexion von gemeinsamen Aktivitäten,
- gemeinsame erlebnispädagogische Aktivitäten, ggf. externe Gruppenangebote

- Beratung und Hilfe beim Umgang mit Finanzen,
- Beratung und Hilfe beim Umgang mit Behörden und Ämtern (Behördengänge für An- und Ummeldungen, Anträge etc.),
- Unterstützung beim Zugang zu altersgemäßen Angeboten in den Bereichen Freizeitgestaltung, Sport, Bewegungsverhalten und Ernährung.

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung:

Sozialkompetenzen:

- Stärkung der persönlichen Handlungskompetenz und Eigenverantwortung in Bezug auf das Kommunikations-, Kontakt- und Konfliktverhalten,
- Unterstützung beim Aufbau freundschaftlicher und sozialer Beziehungen sowie bei der Gestaltung nachbarschaftlicher Kontakte,
- Förderung tragfähiger Beziehungen,
- Klärung und Verbesserung familiärer Beziehungen; Stärkung der in der Familie vorhandenen tragfähigen Strukturen,
- Gespräche bei Beziehungskonflikten,
- Hilfen beim Erkennen persönlicher Bedürfnisse.

Förderung von Kulturtechniken:

- Unterstützung bei der Wahrnehmung von kulturellen Angeboten wie Kino, Theater und Volkshochschule,
- Förderung der Entwicklung der Begabungen und intellektuellen Möglichkeiten,
- Auseinandersetzung mit und Bewältigung der eigenen Biographie.

Förderung der motorischen Fähigkeiten:

- Ermöglichen eines Besuches des Fitnessstudios,
- Unterstützung und Förderung einer Vereinsmitgliedschaft,
- Angebote bewegungsorientierter Freizeitgestaltung (im Einzelfall Schwimmen, Wandern, Fahrradtouren).

Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten:

- Entwicklung persönlicher und realistischer Ziel- und Zukunftsvorstellungen in Bezug auf Schule, Beruf, Freizeit,
- Hilfe und Unterstützung bei schulischen oder ausbildungsbedingten Krisen,
- Themenzentrierte Einzelgespräche z.B. Umgang mit Medien, Gefährdung durch Drogenkonsum, Umgang mit Konflikten, Umgang mit Sexualität,
- Beratung bei der individuellen Zeiteinteilung und der Gestaltung der Freizeit,
- Erarbeiten von Lösungswegen für individuelle Probleme und Konflikte,
- Förderung und Anleitung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung:

- Unterstützung bei der Terminierung und Wahrnehmung von halbjährlichen Arztbesuchen (allgemeinmedizinischer Arzt, Zahnarzt),
- Beratung und Anleitung im Umgang mit den Themen Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- Beratung und Unterstützung bei den Besuchen von Beratungsstellen wie pro familia,

- Ansprechpartner für diagnostische Verfahren und/oder Krisenintervention sind die Kinder- und Jugendpsychiatrie Göttingen und/oder die Asklepios Klinik. Ggf. gibt es regelmäßige Termine.

Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/Ausbildung:

- Unterstützung und Förderung bei schulischen Defiziten,
- Motivierung zum regelmäßigen Schul- bzw. Ausbildungsbesuch,
- Kontakte zu Lehrpersonen, Teilnahme an Elternsprechtagen,
- Unterstützung bei der Planung von Schul- und Berufsausbildung,
- Begleitung berufsvorbereitender Angebote,
- Hilfe zur Konfliktlösung am Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- Hausaufgabenbetreuung (Realisierung oder die Begleitung dieser Hilfe),
- Bewerbungstrainingsprogramme (Realisierung oder Begleitung).

Begleitung und Betreuung im Rahmen einer Nachbetreuung in Anschluss an ein Betreutes Jugendwohnen (für junge Volljährige):

- Unterstützung bei der Suche, Anmietung einer Wohnung,
- Unterstützung bei Gestaltung, Renovierung und Bezug einer Wohnung,
- Vermittlung bei Konflikten mit Vermietern und Nachbarn,
- Anleitung zur verantwortlichen Gestaltung des Mietverhältnisses,
- Anleitung zur und Unterstützung bei der Pflege der Wohnung,
- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich (Einkaufen, Kochen, Wäsche- und Kleiderpflege, Raumpflege),
- Anleitung zur verantwortlichen Einteilung des monatlichen Budgets,
- Anleitung und Unterstützung bei finanziellen Verpflichtungen (Mietzahlungen, monatliche Beiträge, Schulden etc.).

Begleitung und Nachbetreuung nach Beendigung einer stationären Maßnahme und Reintegration in die Herkunftsfamilie:

Die Schwerpunkte liegen in der sozialpädagogischen Einzelbetreuung und in der Unterstützung und Ergänzung der familiären Erziehung mit einem regelmäßigen Kontakt zu den Eltern/ Personensorgeberechtigten. Vorrangiges Ziel ist die Integration in die Familie, dabei stehen Maßnahmen zur Stabilisierung im Vordergrund. Das soziale Umfeld, Schule, Ausbildung und freundschaftliche Kontakte sind mit einzubeziehen.

Vorbereitungsphase der Entlassung (ca. 3 Monate):

- enge Kooperation mit dem Kontakterzieher*in, Team und dem psychologisch-therapeutischen Fachdienst,
- Kontaktaufnahme durch Teilnahme an Elterngesprächen,
- Kontaktaufnahme zum Kind/Jugendlichen,
- Teilnahme an Fallbesprechungen und Abstimmung zur Übernahme der Elternberatung,
- Teilnahme am Hilfeplan zur Überleitung der Maßnahme in eine andere Hilfeform.

Übernahme des Kindes/Jugendlichen nach Entlassung aus der Gruppe:

- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie bei der Bewältigung des Alltags mit dem Ziel, ein angemessenes Verhaltensrepertoire, eigenständige Problemlösungen und Handlungsstrategien zu entwickeln.
- Beratung im Falle individueller Belastungen, problematischer innerfamiliärer Kommunikationsstrukturen und Handlungsmuster.

Beteiligung der jungen Menschen:

Siehe Anlage 2 Schutzkonzept i.d. jeweils gültigen Fassung.

Die Beteiligung im Hilfeplanprozess sowie das Entwickeln einer eigenen Perspektive sind zentrale Bausteine bei der Entwicklung der Fähigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung.

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen in der ambulanten Nachbetreuung sind die Akteure im Hilfeplanprozess. Über den § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, beantragen sie nicht nur Hilfen und Unterstützung für ihren Weg in ein eigenständiges Leben, sondern definieren auch die Inhalte der Hilfe.

Wichtig sind in der Hilfeplanung:

- Gemeinsame Aushandlungsprozesse in Betreuungssituation und Hilfeplanung,
- gemeinsame Zielentwicklung und Vereinbarungen,
- Beteiligung an der Erstellung von Situationsberichten und Förderplänen,
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit fallführender Fachkraft und Bereichsleitung,
- Gespräche mit Bezugsbetreuer*in und Bereichsleitung,
- Kontaktmöglichkeiten zu externen Ombudsstellen.

Einmal jährlich findet eine gemeinsame Jugendkonferenz aller Betreuten und Fachkräfte des Betreuten Jugendwohnens zu dem Thema: „Was kommt nach der Jugendhilfe?“ statt. An dieser Konferenz können auch die jungen Menschen, die nach der Beendigung ihres Aufenthaltes im Betreuten Jugendwohnen ambulant nachbetreut werden, teilnehmen.

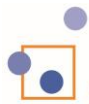
Umgang mit Krisen/ Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGBVIII:

Siehe Anlage 2 Schutzkonzept i.d. jeweils gültigen Fassung.

Es besteht eine Vereinbarung zu § 8a mit dem Landkreis Göttingen.

Vorgehen und Maßnahmen bei Beobachtungen und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Krisenerscheinungen:

- Telefonbereitschaft durch die interne Rufbereitschaft und durch abgesprochene Telefonbereitschaft des*der Betreuer*in in Krisen.
- Flexible Krisenintervention in Notfällen auch an den Wochenenden.
- Kooperation und Informationsaustausch mit der örtlichen Polizei.
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Hilfeangeboten zur Entwicklung tragfähiger Bewältigungsstrategien.



- Bei Bedarf werden externe Stellen zur Hilfestellung und/oder Beratung hinzugezogen, z. B. die Polizei, der Frauennotruf Göttingen, die Kinder- und Jugendpsychiatrie Göttingen, Asklepios-Klinik.
- Besondere zusätzliche sozialpädagogische Betreuung im Alltag, u.a. Begleitung von therapeutischen Prozessen.
- Die Bereichsleitung wird umgehend informiert und informiert ihrerseits die Geschäftsführung.
- Die Bereichsleitung ist verantwortlich für die Bündelung der Informationen und die Dokumentation.
- Das zuständige Jugendamt wird von der Bereichsleitung informiert und in alle weiteren Schritte einbezogen.
- Je nach Sachlage werden bei Jugendlichen die Sorgeberechtigten informiert und in alle weiteren Schritte einbezogen.
- Alle beteiligten Fachkräfte treffen eine Einschätzung der Gefährdung und planen ggf. in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, die nächsten Schritte, um eine weitere Gefährdung auszuschließen.
- Zur Prävention finden regelmäßige Informationsveranstaltungen mit der örtlichen Polizei statt.

Beendigung der Maßnahme:

Die ambulante Betreuung endet:

- wenn die im Hilfeplanprozess formulierten Ziele zumindest annähernd erreicht sind,
- die Situation des jungen Menschen stabil ist,
- eine überschaubare Perspektive, eine geklärte Wohnsituation und finanzielle Sicherheit vorhanden sind,
- die ambulante Einzelbetreuung, bzw. Nachbetreuung allen am Hilfeplanprozess Beteiligten nicht mehr als geeigneter Rahmen erscheint.

Die Beendigung der Maßnahme wird durch ein Hilfeplangespräch mit dem zuständigen Jugendamt eingeleitet. Anschließend erfolgt ein Abschlussgespräch im Team der Fachkräfte und eine Verabschiedung des Kindes/Jugendlichen durch die sozialpädagogische Fachkraft (gemeinsame Unternehmung oder gemeinsames Essengehen).

8.2. Gruppenübergreifende/ -ergänzende Leistungen

Gruppenübergreifende/ -ergänzende Leistungen	Stunden/ Woche	Stunden/ Monat
Keine		

8.3. Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

S. Beschreibung der Gesamteinrichtung, S. 14 i.d. jeweils gültigen Fassung

Interne Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozesse sorgen dafür, dass Schlüsselprozesse generiert und verbindlich festgeschrieben werden, die sich z.B. mit Krisenmanagement und damit verbundenen Leitlinien für den Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt, Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Mitarbeiter*innen u.v.m. auseinandersetzen. Die Mitarbeiterförderung erhält einen besonderen Stellenwert, da vom Personal in besonderem Maße hohe Reflexionsfähigkeit, Fachwissen, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit sowie eigene emotionale Stabilität gefordert werden.

Im Rahmen der ambulanten Einzelbetreuung finden folgende Leistungen zur Qualitätsentwicklung im Einzelnen statt:

- Die Einbindung in den Betrieb ist durch regelmäßige Teilnahme an Bereichs- und Gesamtkonferenzen gesichert.
- Teamgespräche und Fachberatung durch die Bereichsleitung.
- Fachberatung durch den internen psychologisch-therapeutischen Dienst.
- Mitarbeit in internen Arbeitsgruppen und Gremien.
- Interne und externe Fortbildungen.
- Bedarfsorientierte interdisziplinäre Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule usw.
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Sucht- oder Schuldnerberatung, Arbeitsamt, Jugendgerichtshilfe, Polizei).
- Regelmäßige Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.
- Kontinuierliche Überprüfung und Abstimmung der Ziele und Arbeitsaufträge mit den an der Hilfe Beteiligten.
- Dokumentation, Aktenführung, Erstellen von Protokollen und Entwicklungsberichten.

Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Monat und Mitarbeiter*in:

Sonstige Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung	Stunden/ Woche	Stunden/ Monat
Dienstbesprechung	1,50	6,00
Fallbesprechung	1,50	6,00
Dokumentation (Berichte, Dienstbuch, EDV)	1,00	4,00
Bereichskonferenz		3,00
Gremienarbeit (u.a. Partizipation, Care Leaver)		2,00
Fortbildung (intern und extern)		1,50
Evaluation (Hilfeverläufe)		1,00

8.4. Strukturelle Leistungsmerkmale

Personal:

Personal	Stunden/ Woche	Stunden/ Monat
Flexible ambulante Einzelbetreuung		
Sozialpädagog*innen	31,41	136,32

Räumliche Gegebenheiten/ sächliche Ausstattung:

Elternsprechzimmer in der Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rittmarshausen oder das Büro des Betreuten Jugendwohnens in Göttingen/Geismar. An beiden Orten befindet sich ein PC/Laptop mit Internet-Zugang.

8.5. Sonderaufwendungen im Einzelfall und Individuelle Sonderleistungen

Sonderaufwendungen werden im Hilfeplan individuell vereinbart und gesondert beantragt.

8.6. Umgang mit Krisen

Um im Krisenfall sicher, schnell und fachgerecht handeln zu können, haben die Geschäftsführung, Leitungskräfte und Fachdienste der Einrichtung ein Krisenmanagement entwickelt, das Maßnahmen wie die Regelung der Rufbereitschaften und einen Interventionsplan enthält. Das Krisenmanagement ist in Anlage 2 beschrieben und wird fortlaufend aktualisiert.

8.7 Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Die Kassenführung wird durch Kassenverantwortliche in den Wohngruppen nach Einweisung durch die Verwaltung umgesetzt. Die Kassen sowie alle Geschäftsvorfälle werden durch Fachkräfte in der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß verbucht. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

Die Aktenführung wird unter Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen von den Bereichsleitungen und der Verwaltung sichergestellt. Die Aufzeichnungen über den Betrieb werden entsprechend § 47 SGB VIII dokumentiert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

8.8. Weitere Konzepte

Zusätzlich zur Leistungsbeschreibung hält die Psychagogische Kinder und Jugendhilfe folgende Anlagen vor:

- Beschreibung der Gesamteinrichtung i.d. jeweils gültigen Fassung
- Anlage 1 Konzept fachliche Schwerpunkte
- Anlage 2 Schutzkonzept